

SATZUNG

DES LANDESVORBANDES KATH. EINRICHTEUNGEN UND DIENSTE DER ERZIEHUNGSHILFEN in Bayern e.V. (LVkE).

Stand: 28. November 2025

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband ist ein Zusammenschluss von kath. Trägern in Bayern mit ihren Einrichtungen und Diensten der Erziehungshilfen mit dem Namen „Landesverband kath. Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen in Bayern e.V.“ (LVkE).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen.
- (3) Der Verein ist als caritativer Fachverband dem „Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe e. V.“ (BVkE) zugeordnet. Im Bereich des Deutschen Caritasverbandes - Landesverband Bayern - übernimmt er die Aufgaben eines Fachverbandes.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ausrichtung des Vereins

Der Verein hat den Zweck, Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe, der Erziehung und Bildung, einschließlich ihrer inklusiven Einrichtungen fachlich zu begleiten und zu fördern und sie in Abstimmung mit dem Landescaritasverband trägerübergreifend fachpolitisch zu vertreten. Für seine Tätigkeit ist das christliche Menschen- und Weltbild bestimmend, das er als Dienst der Kirche in der Erziehungsarbeit zu verwirklichen sucht.

Der Verein verfolgt unter Wahrung der Selbständigkeit, der Aufgabenstellung und des Selbstvertretungsrechtes der einzelnen Träger und der einschlägigen katholischen Fachverbände, die in dem Aufgabenbereich der erzieherischen Hilfen tätig sind, insbesondere folgende Ziele:

1. Zusammenfassung und Vertretung der Interessen von ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen und Diensten der Kinder-, Jugendhilfe und angrenzender Formen der Kinder- und Jugendhilfe (Vgl. S 4 (1), Mitgliedschaft).
2. Erarbeitung und Verbreitung fachlicher Leitlinien für die Aufgabenbereiche der erzieherischen Hilfen in Zusammenarbeit mit weiteren katholischen Fachverbänden der Kinder- und Jugendhilfe.
3. Förderung und Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kooperation mit der Diözesanebene.
4. Pflege der Zusammenarbeit zwischen katholischen Trägern, Einrichtungen und Diensten der Erziehungshilfen und mit anderen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, sowie Erziehung und Bildung.
5. Herausgabe von Medien, Verbreitung von Informationen an Mitglieder, Öffentlichkeitsarbeit.
6. Um die Aufgaben zu erfüllen, unterhält er eine Geschäftsstelle. Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen im Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising veröffentlichten Fassung an.
7. Die Zwecke des Vereins werden daneben auch verwirklicht im planmäßigen Zusammenwirken mit anderen Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllen. Der Verein erbringt und empfängt hierfür Dienst-, Beratungs- und Serviceleistungen aller Art für Einrichtungen der Erziehung und Bildung der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe für junge Menschen in der Trägerschaft der Mitglieder des Vereins und der mit diesen verbundenen Unternehmen.

§3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Der Verband hat korporative und persönliche Mitglieder. Korporative Mitglieder können katholische Träger und/oder ihre Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe, der Erziehung und Bildung und der angrenzenden Formen der Kinder- und Jugendhilfe sein, wenn

- ihre Einrichtungen bzw. Dienste in Bayern wirken und
- sie dem Caritasverband oder einem anerkannten katholischen Fachverband der Jugendhilfe angeschlossen sind.

Korporative Mitglieder können auch Ordensgemeinschaften und Kongregationen sein, deren Angehörige in Einrichtungen oder Diensten der Erziehungshilfe bei einem nicht katholischen Träger tätig sind.

Persönliches Mitglied kann sein, wer im Sinne der Zwecke des Verbandes tätig ist.

(2) Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben.

(3) Jedes korporative Mitglied hat bei der Mitgliederversammlung je Einrichtung oder Dienst eine Stimme. Die Stimmenzahl erhöht sich bei Einrichtungen ab 51 Plätzen auf 2, ab 101 Plätzen auf 3 Stimmen usw. Für die Berechnung der Stimmenzahl werden nur die Plätze anerkannt, für die Beiträge geleistet werden.

Jedes persönliche Mitglied hat eine Stimme.

(4) Das Stimmrecht kann schriftlich oder per E-Mail an ein anderes Mitglied delegiert werden.

(5) Die Mitgliedschaft und die Anerkennung als selbständige Einrichtung beziehungsweise Dienst wird über die Diözesane Arbeitsgemeinschaft beim Gesamtvorstand schriftlich beantragt. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme bzw. Anerkennung. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

(6) Der Austritt aus dem Verband steht jederzeit zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten frei. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Für das Austrittsjahr ist noch der volle Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Unterlassung der Beitragsleistung für 2 Jahre ungeachtet wiederholter Mahnung eines Mitgliedes gilt als Austritt.

(7) Der Gesamtvorstand kann aus wichtigem Grund einem Mitglied die Mitgliedschaft entziehen.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Gesamtvorstand
3. Der geschäftsführende Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung - Einberufung Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel alle zwei Jahre von dem/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von einem/einer stellvertretenden/r Vorsitzenden, einberufen. Ort und Zeitpunkt sind den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher mit der Tagesordnung und in der Regel dem Geschäfts- und Rechnungsbericht schriftlich oder per E-Mail an die von den Mitgliedern zu diesem Zweck zur Verfügung gestellte E-Mailadresse bekanntzugeben. Mitgliederversammlungen, bei denen keine Wahlen stattfinden, sollen mit einem Fachthema verbunden werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, hybrid oder ausschließlich virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet darüber nach seinem Ermessen und teilt die Form der Mitgliederversammlung in der Einladung mit. § 32 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Eine hybride oder virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist nicht zulässig.

Bei virtueller Teilnahme an der Mitgliederversammlung müssen sich die Mitglieder hierbei mit ihrem Klarnamen und dem zwei Tage vorher mit gesonderter E-Mail an die vom Mitglied angegebene E-Mailadresse bekanntgegebenen Passwort anmelden. Das Passwort ist geheim und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

- (3) Sofern die Mitgliederversammlung hybrid oder virtuell stattfindet, werden die Mitglieder in geeigneter Form informiert, wie sie ihre Mitgliedsrechte, insb.

Rede- und Antragsrechte, ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht davon berührt, dass einzelne Mitglieder durch eine technische Störung an der Wahrnehmung ihrer Rechte gehindert waren. Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann mittels elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen sicherstellen.

Auch ohne Mitgliederversammlung ist ein Beschluss wirksam, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen per E-Mail abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten entsprechend für alle Gremien und Organe des Vereins, sofern nicht in der Satzung an anderen Stellen abweichendes geregelt ist.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - 1 die Wahl der zu wählenden 15 Mitglieder des Gesamtvorstandes. Die Kandidatenliste soll mindestens fünf Leiter/innen von Einrichtungen oder Diensten umfassen; sie ist den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit der vertretenen Stimmen, ob weitere Kandidaten/innen zugelassen werden. Bei der Stimmabgabe ist zu berücksichtigen, dass unter den 15 Gewählten fünf Leiter/innen von Einrichtungen oder Diensten sein sollen.
 - 2 die Wahl
 - a) des/der Vorsitzenden des Vereins
 - b) des/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c) des/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der nach Nr. 1. Gewählten.
 - 3 die Wahl von zwei Revisoren/Revisorinnen für die Prüfung des Rechnungs- und Kassenwesens, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.

- 4 die Festlegung des Mitgliedsbeitrages.
- 5 die Entgegennahme und die Beschlussfassung über die Anerkennung des Geschäfts- und Rechnungsberichtes.
- 6 die Beschlussfassung über Anträge des Gesamtvorstandes und der Mitglieder.
- 7 die Entlastung des Gesamtvorstandes.
8. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins.
9. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung (§ 7 (4)).
- (2) Anträge und Wahlvorschläge sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail bei dem/der Vorsitzenden einzureichen. Sie sind den Mitgliedern noch vor der Mitgliederversammlung zugänglich zu machen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann unter der in Absatz (1) genannten Frist vom Gesamtvorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Gesamtstimmen die Einberufung unter Angabe des Gegenstandes und der Gründe beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Gesamtstimmen vertreten ist. Die Leitung der Versammlung hat der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt, wobei Stimmenthaltungen nicht zählen.
- (5) Zur Änderung der Satzung oder des Zwecks ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der vertretenen Stimmen erforderlich.
- (6) Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Gesamtstimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 8

Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus den nach § 6 Abs. (2) Nr. 1 gewählten Mitgliedern, dem Direktor/der Direktorin des Deutschen Caritasverbandes, Landesverband Bayern e.V., sowie den Vorsitzenden der in § 2 genannten

Landesfachverbände oder jeweils einem/r von ihnen bestimmten Vertreter/in. Diese Mitglieder des Vorstands sind im Vorstand und in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Der/Die Leiterin der Geschäftsstelle ist beratendes Mitglied. Soweit die Vorsitzenden der Diözesan-Arbeitsgemeinschaften dem Vorstand nicht durch Wahl angehören, sind sie beratende Mitglieder. Der Gesamtvorstand kann zudem weitere beratende Mitglieder berufen.

- (2) Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt jeweils auf die Dauer von 4 Jahren. Sie geschieht in geheimer Abstimmung. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Wird ein Diözesanpriester zum 1. Vorsitzenden gewählt, bedarf er der Zustimmung seines Diözesanbischofs. Für Ordensangehörige gilt Entsprechendes.
- (3) Der Gesamtvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes rückt der/die Nächstgewählte nach.
- (4) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Er überträgt nach Maßgabe einer von ihm zu erlassende Geschäftsordnung bestimmte Angelegenheiten dem geschäftsführenden Vorstand. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Gesamtvorstand überwacht die ordnungsgemäße Erledigung der Vereinsangelegenheiten; er überwacht insbesondere die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes. Der/die Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die 1. oder 2. Stellvertreter/in, leitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes.
- (5) Zur Beschlussfähigkeit des Gesamtvorstandes ist die Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder, darunter des/der Vorsitzenden oder des/der 1. oder 2. Stellvertreter/Stellvertreterin erforderlich. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9

Geschäftsführender Vorstand

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - der/die Vorsitzende
 - der/die 1. und 2. Stellvertreter/innen des Vorsitzenden/der Vorsitzenden und als beratendes Mitglied:
 - der/die Leiter/in der Geschäftsstelle (§ 2 Nr. 6)

- (2) Der geschäftsführende Vorstand erledigt in eigener Zuständigkeit oder im Auftrag des Gesamtvorstandes
 1. die laufenden Angelegenheiten des Vereins und
 2. die ihm durch den Gesamtvorstand nach Maßgabe der Geschäftsordnung übertragenen Angelegenheiten.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist an Vorgaben und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes gebunden und unterliegt dessen Aufsicht.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner stimmberechtigten Mitglieder real oder virtuell anwesend sind. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Über den Verlauf der Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 10

Gesetzliche Vertretung des Vereins

Der/die Vorsitzende und beide stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne von §26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten und zwar jeder für sich allein.

§ 11

Fachausschüsse I Fachforen

- (1) Zur Bearbeitung und Durchführung bestimmter Aufgaben setzt der Gesamtvorstand Fachausschüsse und Fachforen ein und bestimmt deren Auftrag und Zusammensetzung. Diese sollten jeweils von einem Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet werden, es sei denn der Gesamtvorstand benennt eine andere Person, deren Einrichtung und/oder Träger Mitglied im LVKE ist.
- (2) Zur Durchführung bestimmter Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe, der Erziehung und Bildung, einschließlich ihrer inklusiven Einrichtungen, insbesondere zur Zusammenarbeit zwischen den diözesanen Arbeitsgemeinschaften, zur Entwicklung von Strategien, zur Weiterentwicklung

der fachlichen Fortbildung sowie zur Erarbeitung von Entscheidungshilfen für den Gesamtvorstand wird von diesem ein ständiger Fachausschuss eingesetzt.

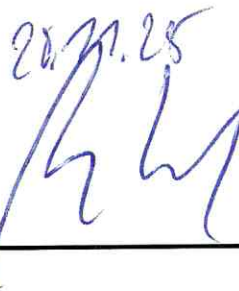
- (3) Die Ausschüsse und Foren beenden ihre Tätigkeit nach Erledigung ihrer Aufgabe bzw. mit Beendigung der Wahlperiode.

§ 12

Vermögensübergabe bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vereinsvermögen an allen bayerischen Diözesen, die es ausschließlich oder unmittelbar für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Rahmen katholischer Erziehungsaufgaben in Bayern zu verwenden hat.

München, den

20.11.25


Michael Eibl

Vorstandsvorsitzender des LVkE